



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns
über die Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 15.02.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl.Nr. 59/2023 idgF, verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Tschagguns erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes sind, wenn

- a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je Quadratmeter der Geschoßfläche Euro 20,09, maximal bis zum Höchstbetrag von Euro 3.013,65.

(2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung Euro 138,36.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF, mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Bitschnau